

# Die Verfassung.

## Wochenblatt für das Volk.

Erscheint jeden Sonnabend. Preis vierteljährlich bei allen Preuss. Postanstalten 4¼ Egr., bei den außerpreussischen Postanstalten 7¼ Egr., in Berlin bei allen Zeitungs-Spediteuren incl. Botenlohn 6 Egr., in der Expedition, Mohrenstraße Nr. 34, 4¼ Egr. Inzerate die Zeile 3 Egr.

Die bedeutende Steigerung der Auflage unseres Blattes macht es uns unmöglich, den jetzt beitretenden Abonnenten die früher erschienenen Nummern nachzuliefern.

### Die Verantwortlichkeit der Minister.

In allen Staaten, die nach Gesezen und nicht nach Willkür regiert werden sollen, wird durch die Verfassung bestimmt, daß die Minister des Königs zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden sollen, wenn sie die Geseze übertreten und gar das höchste Gesez des Landes, die Verfassung, verstößt haben.

Schon Friedrich der Große hat es ausdrücklich gesagt, daß er nicht der Herr, sondern „der erste Diener des Staates“ sei, und daß er Gehorsam gegen die Geseze von seinem Volke nur dann mit gutem Gewissen fordern könne, wenn er selbst mit dem Beispiele des Gehorsams veranlasse, und was ein absoluter König für sich als Recht hinstellt, um wie viel mehr muß das von den Ministern eines konstitutionellen Staates gelten.

Der Eid, den unsere Könige beim Antritt ihrer Regierung nach Artikel 54 der Verfassung zu schwören haben, legt ihnen, wie das Wort Friedrichs des Großen zeigt, keine neue Verpflichtung auf. Er bestätigt nur ihre alt hergebrachte Pflicht, nämlich die, „die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesezen zu regieren.“

Aber die Begründer der Verfassung, und namentlich König Friedrich Wilhelm IV. selbst, wußten sehr wohl, daß die Weisheit und der gute Wille der Könige nicht ausreichen, um das Volk gegen ein verfassungswidriges und gesezewidriges Regiment durchaus sicher zu stellen. Denn die Könige können nicht allein regieren; sie müssen vielmehr die Regierung des Landes zum bei weitem größten Theil in die Hände ihrer Räte und Minister legen. Sie können daher über das, was die Verfassung und die Geseze gebieten, gar leicht durch unweise oder unzuverlässige Rathgeber getäuscht werden. Natürlich sind

sie nicht verantwortlich für das, was sie nicht wissen und oft nicht wissen können, und darum heißt es im Artikel 43 der Verfassung: „Die Person des Königs ist unverletzlich.“ Dagegen lautet Artikel 44: „Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.“

Damit bestimmt die Verfassung, daß eine königliche Anordnung nur dann zur Ausführung kommen darf, wenn ein Minister durch seine Mitunterzeichnung sich für dieselbe verantwortlich gemacht hat. Der König kann unmöglich Alles wissen, was die Minister von Amts wegen wissen können und wissen müssen. Wenn daher ein Minister eine rechtswidrige Verordnung unterschreibt, so ist er von Gottes und Rechts wegen dafür eben so verantwortlich, wie für jede rechtswidrige Handlung, die er auf eigene Hand begangen hat. Es ist nur die Frage, wie vorkommenden Falles bei uns in Preußen ein Minister wirklich zu gerichtlicher Verantwortung gezogen werden kann. Und da müssen wir bekennen, daß es bei uns noch an dem nöthigen Geseze fehlt, um die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der Minister zur Wahrheit und Wirklichkeit zu machen.

Es giebt nämlich drei Fälle, in welchen theils nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechtes, theils nach den ausdrücklichen Bestimmungen unserer Verfassung, ein Minister vor den ordentlichen Gerichtshöfen des Landes müßte zur Verantwortung gezogen werden können. Erstens könnte wohl ein Minister durch irgend eine Amtshandlung Jemanden, wenigstens nach der Meinung des Betroffenen, rechtswidrig an seinem Vermögen beschädigt haben. Der Beschädigte kann dann freilich den Minister bei dem zuständigen Gerichte verklagen. Aber die Klage wird nach den bei uns gültigen Bestimmungen zurückgewiesen, wenn der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte erklärt, daß sie nicht vor die Gerichte gehöre.

Zweitens könnte ein Minister, angeblich oder wirklich, durch seine Amtshandlungen sich gegen irgend einen

Paragrafen des Strafgesetzbuches vergangen haben. Ob er jedoch vor dem betreffenden Gerichtshofe deshalb angeklagt wird, das hängt von dem Staatsanwalt und dessen Vorgesetzten, nämlich dem Oberstaatsanwalt und dem Justizminister ab. Wird er aber auch angeklagt, so kann immer noch der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte dem betreffenden Gerichte die Einleitung oder Fortsetzung der Untersuchung verbieten.

Der dritte und vornehmste Fall endlich ist der, wenn ein Minister beschuldigt wird, durch allgemeine Anordnungen (gleichviel, ob er sie selbstständig erlassen oder nur gegengezeichnet hat) die Verfassung unmittelfach verletzt, und damit nicht nur einzelne Personen, sondern das ganze Land beschädigt oder doch gefährdet zu haben. In einem solchen Falle soll nach der Verfassung weder die Staatsanwaltschaft noch der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte eine Anklage des Ministers verhindern können. Es lautet nämlich der Artikel 61 so:

„Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Betrugs angeklagt werden. — Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. — Die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.“

Nach diesem Artikel der Verfassung ist also das Abgeordnetenhaus und eben so das Herrenhaus zu einer Anklage berechtigt, und das Obertribunal würde verpflichtet sein, über dieselbe zu entscheiden. Aber leider kann das Abgeordnetenhaus von seinem Rechte keinen Gebrauch machen, weil das Obertribunal noch gar nicht im Stande ist, den Ministern gegenüber seine richterliche Pflicht zu erfüllen. Denn das sogenannte Ministerverantwortlichkeitsgesetz, d. h. dasjenige Gesetz, welches über das Verfahren bei einer Ministeranklage und über die Bestrafung eines Ministers bestimmen soll, der die in Artikel 61 bezeichneten Verbrechen begangen hat, — dieses Gesetz ist trotz der ausdrücklichen Vorschrift der Verfassung noch immer nicht gegeben worden.

Unsere Abgeordneten haben keine Schuld, daß diese Vorschrift der Verfassung nicht erfüllt worden ist. Noch im April 1863 hat das Abgeordnetenhaus Alles gethan, was in seinen Kräften stand, um endlich das Ministerverantwortlichkeitsgesetz zu Stande zu bringen.

Damals hatten die Minister in Folge des wegen der Militärfrage ausgebrochenen Konfliktes über sämtliche Staatsausgaben, d. h., allein für das Jahr 1862, über eine Summe von etwa 140 Millionen Thalern ohne irgend ein Gesetz, lediglich nach ihrem eigenen Ermessen verfügt, und sie räumten vollständig ein, daß die Verfassung ein solches Verfahren nicht erlaube; aber sie behaupteten, daß sie dasselbe nicht verbiete. Dagegen erklärt das Abgeordnetenhaus, daß ein solches Verbot allerdings in der Verfassung enthalten sei, und daß die Minister daher durch Leistung abgelehnt und

nicht bewilligter Ausgaben die Verfassung verletzt hätten. Es erklärte weiter, daß zur Wiederherstellung des inneren Friedens dieser Streit notwendig auf verfassungsmäßigem Wege, und zwar nach Vorschrift des Artikel 61, durch ein Urtheil des Obertribunals entschieden werden müsse.

Aus diesem Grunde wurde von der Kommission des Abgeordnetenhauses ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz genau nach den Bestimmungen der Verfassung ausgearbeitet und von dem Hause selbst am 27. April 1863 mit 249 gegen 6 Stimmen angenommen. Auch mehrere Anhänger des Ministeriums hatten für dasselbe gestimmt. Aber der Ministerpräsident von Bismarck hatte schon vorher erklärt, daß gerade in diesem Falle die Minister nicht gefaßt werden könnten, daß der oberste Gerichtshof des Landes die Frage entscheide: ist die Verfassung verletzt oder nicht? Und doch ist das Obertribunal durch die Verfassung dazu berufen, daß es gerade in solchen Fällen über diese Frage entscheide. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten, Herr von Mähler, hatte noch hinzugefügt, die Minister hätten nicht vor dem „Obertribunale“, sondern, seiner Zeit vor einem höheren Richter, sich darüber zu verantworten, ob sie ihren Eid auf „die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung“ gehalten hätten oder nicht. Die auch von den Ministern beschworene preussische Verfassung bestimmt aber doch, daß die Minister gerade vor dem Obertribunal sich verantworten sollen, wenn das Haus der Abgeordneten oder das Herrenhaus sie wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung angeklagt hat, und nur die Form, wie dies geschehen soll, ist noch geleglich zu bestimmen. Das Ministerverantwortlichkeitsgesetz kam nicht zu Stande, weil die Minister dem Könige die Genehmigung desselben nicht empfehlen haben. Die Verantwortlichkeit der Minister steht also wohl in der Verfassung, doch in der Wirklichkeit besteht sie nicht.

### Politische Wochenschau.

**Preußen.** In den letzten Tagen waren starke Gerüchte über einen Zwiespalt im Schooße des Ministeriums verbreitet, und diese Gerüchte erhalten sich, trotzdem die Mütter der feudalen Partei dieselben mit Bestimmtheit in Abrede stellen. Das Einverständnis mit Oesterreich, welches von gewisser Seite fortwährend als der höchste Triumph unserer Regierung gepriesen wird, scheint in der neuesten Zeit wieder sehr fraglich geworden zu sein; Oesterreich macht gar keine Miene, die preussische Ansicht, daß nach erfolgtem Friedensschluß die Bundesstruppen Holstein räumen müssen, zu der seinigen zu machen. Dagegen hat Preußen wirklich der österreichischen Regierung das Verlangen, in dem Zollvertrag das Verprechen der künftigen Zollunion aufzunehmen, bewilligt. Wie man sieht, hat diese Nachgiebigkeit in wirtschaftlichen Fragen keinen Gegenstand auf politischem Gebiete nach sich gezogen.

In Magdeburg hat für den Abgeordneten Wögel, welcher sein Mandat niedergelegt hat, eine Radwahl stattgefunden; es wurde der Kandidat der liberalen Partei, Ad. S. Hoppe, mit 238 von 283 anwesenden Wahlmännern gewählt. Die Wahl zeigt erstens, daß die Theilnahme am öffentlichen Leben keineswegs im Abnehmen ist, denn es haben nur etwa 30 Wahlmänner gefehlt, und zweitens, wie wenig begründet

die Behauptung ist, daß die Mehrheit der Volkes ihre Ansicht geändert habe. Im Gegentheil, das Volk hält nach wie vor fest an dem, was es als richtig erkannt hat.

In Berlin hat das Kammergericht einen Prozeß zweiter Instanz wegen der Stellvertretungsstellen zu Gunsten des klagenden Abgeordneten entschieden. Das Kreisgericht zu Rastatt hat als erste Instanz in dem Prozesse des Abgeordneten Winkelmann gegen den Häfist wegen der Stellvertretungsstellen, diesen zur Nachzahlung verurtheilt.

Es liegen in der abgelaufenen Woche wiederum eine ganze Reihe von Nichtbestätigungen vor. Der zum Deichhauptmann größte Rittergutbesitzer v. Engelmann ist nicht bestätigt worden, ein gleiches ist dem zum Wittliebe der städtischen Schulpfandation in Gumbinnen gewählten Brauereibesitzer Reng widerfahren. Ebenso sind die in Neu-Ruppin zu Stadtrathen gewählten Herren Kreisarzt Hoyer und Desillateur Weinstock, so wie in Magd der zum Rathsherrn gewählte Apotheker Dreiermann nicht bestätigt worden. In Schlesien sind vor einiger Zeit mehrere Vorstehungen, wegen Verbreitung von Flugblättern, auf Disziplinargerwege von ihrem Amte entsetzt worden. Auf eingelegte Berufung hat das Staatsministerium das Urtheil bestätigt.

In der Disziplinaruntersuchung gegen den Abgeordneten Twesten hat die Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Urtheil Berufung an das Staatsministerium eingelegt; gleichzeitig ist demselben aufgegeben worden, seine Stellung als Wittliebe des Aufsichtsraths bei der Deutschen Genossenschaftsbank niederzulegen, da eine solche Stellung mit dem Richteramt nicht vereinbar sei.

Die Abgeordnete Lemme (4. Berliner Wahlbezirk) und Matthe (Wahlkreis Arnswalde-Friedeberg) haben ihr Mandat niedergelegt.

Der Abgeordnete Dr. Joh. Jakob hatte gegen den Staatsanwalt von Moers eine Beschwerde bei dem Justizminister eingelegt und darauf die Antwort erhalten, daß er nach Form und Inhalt der schon vor dem Eingange bei dem Minister in der Presse beschriebenen Vorstellung keine Antwort zu erwarten habe.

**Schleswig-Holstein.** Preußen will den Ansprüchen der sächsischen Kurlen und des Prinzen von Hessen-Donburg auf Lauenburg gegenüber, wie es heißt, den Grundsatze geltend machen, daß in Ländergliedern, welche durch einen Friedensschluß abgetreten sind, alle Erbansprüche, wenn sie nicht in diesem ausdrücklich vorbehalten sind, erlöschen. Es liegt die Vermuthung nahe, daß man einen gleichen Grundsatze auch in Bezug auf Schleswig-Holstein zur Anwendung bringen möchte. Augenblicklich hat Preußen die diplomatische Vertretung der Herzogthümer gewissermaßen schon in die Hand genommen, indem Herr von Bismarck die preussische Konsuln angewiesen hat, sich der Schiffe der Herzogthümer ebenso anzunehmen wie der preussischen.

Nähdast ist bald ganz von den verbündeten Truppen geräumt, und die Herzogthümer sollen nur eine verhältnißmäßig geringe preussische Besatzung erhalten; möglich, daß man jetzt endlich an's Werk geht, um eine schleswig-holsteinische Armee zu gründen.

**Mettlenburg.** Der Landtag ist zusammengetreten. Von einer Aufhebung der Prägelftraße verlanget noch nichts.

**Rastatt.** Die liberale Partei ist noch immer genöthigt, ihre Versammlungen für die bevorstehenden Landtagswahlen auf fremdem Gebiete zu halten. Bald finden diese Versammlungen auf preussischem, bald auf hessen-darmstädtischem Boden statt. Man geht so weit, sogar die Privatbesprechungen in Bezug auf die Wahlen verhindern zu wollen, und haben

zu diesem Zwecke einige Behörden selbst verboten, daß in den Wirthshäusern von den Wahlen gesprochen wird.

**Baden.** Der Professor Eckhardt, welcher auf der Generalversammlung des Nationalvereins zu Eisenach die Ansichten der äußeren Linken vertrat, ist seiner Stellung als Bibliothekar an der Bibliothek des Großherzogs entbunden worden. Die Stellung war keine staatliche, sondern eine rein private im Dienste des Großherzogs. Wie wir hören, soll übrigens für Herrn Professor Eckhardt eine andere Stellung in Baden in Aussicht genommen sein.

**Oesterreich.** Das dem Reichsrath vorgelegte Staatshaushaltsgesetz für 1865 zeigt ein Defizit von 30 Millionen Gulden (20 Millionen Talern), doch stellt sich dasselbe in Wahrheit viel höher, da unter den Einnahmen gegen 20 Millionen Gulden als Erlös für verkaufte Staatsdomänen und Bergwerke angelegt sind. Auf diese Weise kann man allerdings das Defizit ganz beliebig klein erscheinen lassen, aber nur so lange, als man noch Domänen und Bergwerke zu verkaufen hat. Ist diese Hülfquelle auch verfliehet, dann dürfte der Staatbankerrott mit scharfen Schlägen an die Pforten des Kaiserstaates pochen.

Der Zustand in Venetien scheint immer größere Dimensionen anzunehmen, wenigstens werden die Truppen dort fortwährend vermehrt und immer neue Distrikte in Belagerungszustand erklärt. Man spricht von den Bemühungen Oesterreichs, eine Garantie des deutschen Bundes für Venetien zu erlangen, doch hoffen wir, daß ein solches Bestreben an dem Widerstande Preußens scheitern werde.

**Italien.** Die Deputirtenkammer hat den Gesetzentwurf über die Verlegung der Hauptstadt mit 317 gegen 70 Stimmen angenommen. Dadurch hat dieselbe zugleich den September-Vertrag mit Frankreich im Prinzipie gebilligt und damit die Entwidlung des Königreichs in die ruhige Bahn gelenkt, welche dieser Vertrag vorsehrt. In zwei Jahren werden die letzten französischen Truppen Rom verlassen, und es wird sich dann zeigen, ob der Papst im Stande ist, selbstständig dem Abtrünnigen einer Unterthanen zu widerstehen.

**Amerika.** Die am 8. d. M. vollzogene Präsidentenwahl hat das glänzendste Resultat geliefert. Präsident Abraham Lincoln ist mit überwiegender Mehrheit wiedergewählt worden, und die Nord-Amerikaner haben dadurch das Zeugniß abgelegt, daß es ihnen ernst ist mit dem idealen Zwecke des nördlichen Kampfes, nämlich mit der vollständigen Ausrottung der Sklaverei auf dem Gebiete der Union.

#### Wer hat die Grundsteuer und Häusersteuer bewilligt?

Man schreibt uns aus der Provinz Brandenburg: Auf dem Lande trifft die feudale Partei schon Vorbereitungen zum Wahlkampf. Den Bauern sagt man: „daß die Grundsteuer nun bald in Kraft treten würde. Da sollten sie sehen, was sie zu bezahlen haben würden, und das hätten sie sich selbst zuzuschreiben, indem sie solche Männer gewählt, die sich zu solchen Gesetzen hinreihen ließen, welche dem armen Bauern die paar Thaler aus der Tasche lotteten, die er sich mit seinen zehn Fingern so mühsam erworben habe. Sie, die Bauern, wären nun so viel vor der jedesmaligen Wahl gewarnt, solchen Fortschrittsmännern ihre Stimmen zu geben; sie hätten nicht gehört, und nun müßten sie die schwere Steuer tragen. Es werde bald wieder eine Wahl kommen, da sollten sie solche Männer wählen, welche das Vertrauen der Regierung besäßen, dann würde sich Manches wieder gut machen lassen.“\*)

\*) Wir sind unierem geübten Korrespondenten sehr dankbar für seine Zuschrift. Möchte doch sein Beispiel auch andere geübte

Wir wissen sehr wohl, daß es im Lande eine Partei giebt, welcher die Zusammensetzung der Mehrheit des jetzigen Abgeordnetenhauses aus lauter selbstständigen Männern, die nach ihrer gewissenhaft erwogenen Ueberzeugung handeln und stimmen, ein Glück und ein Dorn im Auge ist. Diese Herren möchten gern, daß die zweite Kammer wieder so werde, wie sie zur Zeit des Ministeriums Manteuffel-Westphalen war. Damals gehörte der Minister des Innern von Westphalen der Kammer als Mitglied an. Kam es nun zur Abstimmung, so richteten sich die vielen Vandräthe und anderen Verwaltungsbekanntem, welche damals die Mehrzahl der Kammer bildeten, ganz nach ihm. Stand er auf, erhob sich sie wie ein Mann, blieb er sitzen, so rührte sich keiner von ihnen. Das gefiel den Feudalen und sie setzten sehr nach der Wiederkehr jener Zeit. In den gegenwärtigen Ministern glauben sie zwar ganz die Männer ihrer Farbe zu erkennen, aber das Abgeordnetenhaus will gar nicht so wie früher sich allein nach den Wünschen der Minister richten, und das ist ihnen sehr verdräglich. Da bringen sie denn allerlei Klagen auf und hoffen das Volk dadurch zu beruhigen. Die oben angeführte Verleumdung der Fortschrittspartei ist aber doch ein wenig gar zu plumpe.

Das Gesetz über die anderweite Verteilung der Grundsteuer und das Gesetz über die Einführung einer Häusersteuer sind bekanntlich im Jahre 1861 vom Landtage genehmigt worden. Damals bestand die Fortschrittspartei noch gar nicht, sie wurde vielmehr erst gebildet, weil das Volk mit der Haltung des Abgeordnetenhauses von 1861 unzufrieden war und diejenigen Mitglieder der jetzigen Fortschrittspartei, welche schon Mitglieder jener Kammer waren, welche v. v. Oberst, Senff, Häbeler, Krieger, Golpat, v. Herkenbeck, Waldeck, Tadel u. s. w., haben gerade gegen diese Gesetze gestimmt, wie dies auf Seite 144 der bei Decker erschienenen stenographischen Berichte von 1861 ausdrücklich zu lesen ist.

Wir glauben und daher verdientig zu erklären: daß diese Gesetze niemals die Zustimmung des gegenwärtigen Abgeordnetenhauses erhalten haben würden. Der Streit desselben mit der Regierung ist ja allein deshalb entstanden, weil das Abgeordnetenhaus die Forderungen von der Regierung eingeführten Veränderungen in der Einrichtung des Heeres für zu groß und unerwünscht für das Volk hält und deshalb die dazu nöthigen Summen nicht bewilligen will.

Wie daher rüchlichlich der Steuern „Manches sich wieder gut machen lassen würde“ wenn das Volk Männer wählte, die das Vertrauen der Regierung besäßen, können wir unserseits nicht begreifen. Die jetzigen Abgeordneten haben „das Vertrauen der Regierung“ doch nur deshalb nicht, weil sie nicht so viel Millionen gewähren, als die Regierung verlangt. Diese Millionen lassen sich aber doch nicht aus der Erde stampfen. Bewilligt dieselben ein anders als jetzt zusammengesetztes Abgeordnetenhaus, so müssen sie eben durch Steuern vom Volke aufgebracht werden. Es würden also, wenn die Feudalen ihr Ziel erreichen und bei der nächsten Wahl den Sieg über die Fortschrittspartei davontragen, rüchlichlich der Steuern Manches schlechter werden.

Wir denken die Zeiten der Manteuffel-Westphalen'schen Regierung sind noch nicht fern genug, um aus dem Gedächtniß

Parteimitglieder veranlassen, uns über die Vorwissenisse in den Provinzen Nachricht zu geben. Eine derartige Wechselbeziehung zwischen uns und unseren Lesern wird es uns möglich machen, kein von uns erstrebtes Ziel näher zu kommen.

unseres Volkes ausgelöscht zu sein. Ist es doch erst vier Jahre her, daß man dieses Regiment im Abgeordnetenhaus, unter dem Titel des ganzen Landes, als das „nunmehr glücklich beseitigte“ bezeichnete. Die Macht dieser Regierung beruhte darin, daß sie die Mehrheit des damaligen Abgeordnetenhauses auf ihrer Seite hatte. Die gegenwärtige Regierung, deren wichtigste Mitglieder, der Ministerpräsident, der Minister des Innern und der Finanzminister, Schüler und Antagonisten jener Minister waren, entbehrt dieser mächtigen Stütze. Wir denken, das Volk wird es sich dreimal überlegen, ob es ihr dieselbe in die Hand geben soll. Am wenigsten aber wird es sich durch solche, handgreiflich als Verdrögenen der Wahrheit zu erweisende Ausstreunungen, wie sie uns unser Korrespondent meldet, bewegen lassen, die Fortschrittspartei zu verleugnen.

### Die künftige Staatsschuld der Herzogthümer.

Die offiziellen und offiziellen Reden können nicht genug Rühmens über die Bedingungen des Friedens mit Dänemark machen. Wir können in dies Lob nicht einstimmen. Daß die Herzogthümer von Dänemark getrennt würden, verstand sich nach den Erfolgen unserer Truppen von selbst; den Soldaten und nicht den Diplomaten haben sie daher ihre Freiheit zu verdanken. Die Diplomatie hatte nun dafür zu sorgen, daß die selbstständige staatliche Existenz der Herzogthümer von vorn herein nicht durch zu schwere Leistungen bedroht werde. Dies ist in seiner Weise geschehen.

Nach dem Friedensvertrage haben die Herzogthümer Schleswig-Holstein-Lauenburg von der dänischen Staatsschuld 29 Millionen Thlr. dänisch, oder 21 $\frac{1}{2}$  Millionen preußisch und außerdem die von Preußen und Oesterreich aufgewendeten Kriegskosten zu tragen. Aus dem österreichischen Budget für 1865 wissen wir, daß der von diesem Staat beantragte Ertrag 18 Millionen fl., oder 12 Millionen Thlr. beträgt. Da nun Preußen fast dreimal so viel Truppen im Felde gehabt und außerdem unermäßigmäßig viel mehr des so theueren Artilleriematerials verwendet hat, so werden sich seine Ausgaben für diesen Krieg auf mindestens 24 Millionen Thlr. belaufen. Die Herzogthümer würden also zu zahlen haben: an Dänemark 21 $\frac{1}{2}$  Millionen, an Preußen und Oesterreich 36 Millionen. Hierzu kommen noch die Kosten für die Bundesrestoration mit einigen Millionen und die Entschädigung der entlassenen dänischen Beamten. Die Staatsschuld, mit welcher die Herzogthümer ihr selbstständiges Staatsleben zu beginnen hätten, beträgt sonach in runder Summe mindestens 60 Millionen Thaler. Da sie nun zusammen eine Million Einwohner haben, so würden sie zu den verschuldetsten Staaten Europas gehören. — Das königlich Italien ist gegenwärtig bekannter Maßen in großer Geldnoth und seine Schuldenlast wird allgemein für bedrohlich groß gehalten. Nichts desto weniger ist sie, im Verhältniß, erheblich kleiner als diejenige, mit der die Herzogthümer anfangen sollen selbstständig daufreten. Italien hat 22 Millionen Einwohner und 1025 Millionen Thlr. Schulden. Um im gleichen Verhältniß, wie die Herzogthümer verschuldet zu sein, müßte seine Staatsschuld 1320 Millionen Thlr. betragen. — Preußen, das mehr als 18 mal so viel Einwohner wie die Herzogthümer hat, ist nur mit 266 Millionen Schulden belastet. Sollte es in gleichem Maße, wie sie verschuldet sein, so würde es 1080 Millionen Thlr. Schulden haben, was zu verhinbern wir, und gewiß alle Preußen, bestrebt sein werden.

Wo sind also, fragen wir, die ausgezeichneten Leistungen unserer Diplomaten bei diesem Friedensschluß zu suchen?